

Greule, Albrecht/Meier, Jörg/Ziegler, Arne unter Mitarbeit von Glantschnig, Melanie/Reichsöllner, Jakob/Scherr, Elisabeth (Hrsg.): *Kanzleisprachenforschung*. Ein internationales Handbuch. Berlin/Boston: de Gruyter, 2012. XVI + 680 S.

Der vorliegende Band bietet die erste umfassende handbuchartige Darstellung der Ergebnisse eines der in den letzteren Jahrzehnten besonders intensiv erforschten Gebiete der deutschen Sprachgeschichte, nämlich der Kanzleisprachenforschung. Die Herausgeber des lange erwarteten Bandes sind die Leiter des Internationalen Arbeitskreises der Kanzleisprachenforschung, Albrecht Greule, Jörg Meier und Arne Ziegler.

Das logisch strukturierte Handbuch enthält 40 Beiträge zu drei größeren Themenkreisen, nämlich zu der gegenseitigen Positionierung von Kanzleisprachenforschung und einigen Nachbardisziplinen (Rechtsgeschichte, Kulturgeschichte, historische Stadtsprachenforschung), sowie zu den institutionsgeschichtlichen Voraussetzungen der Kanzleisprachenforschung (Gruppe 1), zur Beschreibung von Kanzleisprachen nach sprachlichen Ebenen samt disziplinären Ausblicken (Onomastik, kontrastive Kanzleisprachenforschung; Gruppe 2), ferner zur Diatopik der Kanzleisprachen (Gruppe 3).

Diese Struktur wirft zwei wesentliche Fragen auf: 1. Was ist im Handbuch nicht erfasst? 2. Wie einheitlich ist die Struktur, Methodologie und Terminologie der jeweils vergleichbaren Aufsätze (z.B. der Aufsätze zur Diatopik von Kanzleisprachen bzw. derselben Aufsätze und der Aufsätze zu den sprachlichen Ebenen)? In der Einleitung nehmen auch die Herausgeber selbst zu beiden Fragen Stellung. In Bezug auf die im Handbuch nicht erfassten Themenbereiche erfährt man von ihnen, dass ursprünglich auch Beiträge „zur Bedeutung der Kanzleisprachenforschung für die Historischen Wissenschaften, das Archivwesen, die Editionswissenschaft, die Fachsprachenforschung usw.“, sowie zu Kanzleien in weiteren geographischen Regionen, z.B. „im alemannischen Sprachgebiet, im Elsass, in Lothringen und in Luxemburg“ vorgesehen waren (S. VIII).

Zu den Kanzleisprachen in den im Handbuch in selbstständigen Artikeln nicht behandelten Regionen Luxemburg, Elsass, Lothringen, der Schweiz oder Brandenburg existiert jedenfalls bereits eine engere oder breitere Fachliteratur. Luxemburg und Lothringen werden im postum veröffentlichten Beitrag von Martina Pitz („Kanzleisprache im germanisch-romanischen Grenzgebiet“) sogar im vorliegenden Handbuch kurz behandelt. Bedauerlicher ist jedoch das Fehlen weiterer interdisziplinärer Aufsätze, besonders zu der Bedeutung der Kanzleisprachenforschung für die Geschichtswissenschaft. Die Begründung der Herausgeber, es sei kein Bearbeiter dieses Themas mit entsprechender Expertise zu finden gewesen, der bereit gewesen wäre, den Aufsatz zu schreiben, deutet in einer Zeit, in der der eigenen Forschung auch in der Linguistik oft interdisziplinäre Bedeutung zugeschrieben wird, nämlich entweder auf fehlende Wahrnehmung oder auf fehlenden Nutzen der Kanzleisprachenforschung in der bzw. für die Geschichtswissenschaft. Über die von den Herausgebern erwähnten und im Handbuch nicht behandelten Disziplinen hinaus ist die Paläographie bzw. Schriftkunde eine Wissenschaft, deren Relevanz für die Kanzleisprachenforschung in einzelnen Beiträgen (z.B. „Schreiber und Kanzlisten“, Kerstin Elstner) zwar durchscheint, der aber in der nächsten Auflage des Handbuches ein eigener Aufsatz gewidmet werden könnte. Auch Ausblicke auf die Erforschung anderer europäischer Kanzleisprachen als der deutschen wären interessant gewesen und zwar nicht nur, um das Untertitelwort „international“ zu rechtfertigen.

Einer der wichtigsten Aufsätze im Handbuch ist der Aufsatz „Die Bedeutung der Kanzleien für die Entwicklung der deutschen Sprache“ von Jörg Meier, der die Bedeutung der Kanzleisprachenforschung für die Sprachgeschichte – so wie sie von den Erforschern von Kanzleisprachen heute gesehen wird – erörtert. Wichtig ist der Aufsatz unter anderem deswegen, weil er den Begriff Kanzleisprache definiert. Die auf der Textfunktion fußende – engere – Definition („die besonderen Ausformungen [des administrativen Schriftsprachgebrauchs] im deutschen Sprachraum im Kontext der Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache“, S. 4) ist zwar sehr allgemein, in der kanzleisprachlichen Fachliteratur finden sich aber selbst allgemeine Definitionen nur äußerst selten (vgl. noch S. 43). Aus der engeren Definition ergeben sich zwei Konsequenzen, die bezeichnend für die bisherige Kanzleisprachenforschung und auch für die Handbuchbeiträge sind: 1. Kanzleisprachen werden – angemessenerweise – nicht aufgrund sprachimmanenter Kriterien definiert, was den Forschern in praxi die Entscheidungsfreiheit gewährt, welche sprachlichen Eigenschaften als kanzleisprachenrelevant zu betrachten und zu untersuchen seien. 2. Das wichtigste Ziel von Kanzleisprachenuntersuchungen ist es, Kanzleisprachen „im Kontext der Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache“ zu interpretieren. Die zwei Konsequenzen führen gemeinsam dazu, dass gerade das Merkmal von Kanzleisprachen in der Kanzleisprachenforschung zu kurz kommt, das in der Sprachreflexion des 18. Jahrhunderts als Hauptmerkmal von Kanzleisprachen herausgestellt wird: der Kanzleistil. Stil ist nämlich ein schwer erfassbares, auf der individuell oder nach Sprachbenutzergruppen unterschiedlichen Kombination der Elemente mehrerer sprachlicher Ebenen fußendes Sprachverwendungsmerkmal und er spielt in der Entstehung der als einheitlich betrachteten deutschen Schriftsprache, d.h. einer einheitlichen Lautung, Grammatik, Lexik und Schreibweise, keine wesentliche Rolle. Außer für die sprachreflexive Literatur im 18. Jh. ist Stil auch für heutige Historiker ein Hauptmerkmal mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kanzleisprachen. Für eine Kanzleisprachenforschung, die ihre eigenen Forschungen als für andere Disziplinen relevant verstehen will, wäre ein eigener Handbuchbeitrag über den Kanzleistil auch schon deshalb wünschenswert gewesen. Immerhin ist im Handbuch ein Aufsatzkapitel dem Kanzleistil gewidmet (S. 6ff.).

Die von Jörg Meier in Form einer Definition erwähnte Zielsetzung, Kanzleisprachen seien „im Kontext der Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache“ zu untersuchen, bestimmt die deutsche Kanzleisprachenforschung und den Inhalt der Handbuchbeiträge auch in einer zweiten Hinsicht: Sie schränkt die obere zeitliche Grenze der Erforschung von Kanzleisprachen auf den Anfang des 17. Jh. ein. Die angenommene Vorbildwirkung von Kanzleisprachen im Sprachausgleichsprozess dauerte nämlich bis zu dieser Zeit. Die Frage, ob die jüngere Geschichte von Kanzleisprachen im 17.–18. Jh. für die Sprachgeschichte von Interesse sein kann, was zumindest Ingo Warnkes Forderung einer kulturgeschichtlichen Herangehensweise (S. 43ff.) nahe legt, wird im Handbuch nicht einmal aufgeworfen.

Zur Einheitlichkeit von Struktur, Methodologie und Terminologie der Handbuchartikel äußern sich die Herausgeber auf S. VIII f. wie folgt: Bei der Behandlung ihres Themas wurde den Autoren weitgehend freie Hand gelassen, da „gerade die mitunter ausgesprochen unterschiedlichen Vorgehensweisen im Bemühen um den Gegenstand *Kanzleisprachen* geeignet sind, den in der Forschungsgemeinschaft üblichen Methodenpluralismus angemessen zu reflektieren“. Die Freiheit des inhaltlichen Aufbaus beeinflusst am auffälligsten die Struktur der Aufsätze zur Diatopik von Kanzleisprachen. Die Artikel von Dzintra Lele-Rozentāle über Riga, Lenka Vaňková über Tschechien und Mária Papsonová über die Slowakei thematisieren Kanzleigeschichte und Schrifttumsgeschichte und sie ge-

ben einen Literaturüberblick zur Geschichte der örtlichen Kanzleisprachenforschung, sie verzichten aber gänzlich auf eine Darstellung sprachlicher Merkmale. Umgekehrt verfährt Jozef Wiktorowicz in seinem Aufsatz über die Kanzleisprachen in Polen, der zwar ausführlich über sprachliche Eigenschaften deutscher Kanzleisprachen in Polen berichtet, auf äußere Faktoren der Kanzleisprachgeschichte aber nicht eingeht. Die weiteren Aufsätze enthalten Kapitel sowohl zur Kanzleigeschichte, als auch zu sprachlichen Ebenen, auch diese Kapitel sind jedoch inhaltlich inhomogen. Diese Inhomogenität erlaubt Anke Jarling sogar, zur Kanzleisprache von Braunschweig nicht ein Forschungsresümee, sondern eine Korpusuntersuchung vorzulegen. Die inhaltliche Inhomogenität von Sprachkapiteln betrifft die dargestellten sprachlichen Ebenen und den erfassten Zeitraum. Der klassische Gegenstand von Kanzleisprachenuntersuchungen, Phonologie (bzw. Lautung) und Graphemik (bzw. Schreibung) wird in den meisten Aufsätzen thematisiert, bleibt in Dana Janetta Dogarus Artikel zu Siebenbürgen jedoch unbehandelt. Seltsam verfährt Rainer Hünecke in seinem Artikel über die Dresdener Kanzleisprache, wenn er die Lautung nur für den Zeitraum 1500–1600 erfasst, während er für die Zeit bis 1500 die syntaktischen Merkmale der Dresdener Kanzleisprache analysiert. Im Unterschied zur Phonologie und Graphemik beschreibt weniger als die Hälfte der Aufsätze zur Diatopik morphologische Merkmale der jeweils vorgestellten Kanzleisprache. Lexik und Syntax werden in vier (Münster, Braunschweig, Polen, Skandinavien) bzw. zwei (Dresden, Siebenbürgen) Aufsätzen thematisiert, während Kanzleistil lediglich im Beitrag von Libuše Spáčilová zur Prager Kanzleisprache zur Sprache kommt. Auch der erfasste Zeitraum unterscheidet sich von Aufsatz zu Aufsatz, wobei die Aufsätze zum niederdeutschen Sprachraum die Geschichte der jeweils vorgestellten Kanzleisprache bis zur vollständigen Verdrängung des Niederdeutschen aus der amtlichen Schriftlichkeit im 16.–17. Jh., die meisten Aufsätze zum mittel- und hochdeutschen Sprachraum aber nur bis um 1500 beschreiben. Unter letzteren Aufsätzen gibt es jedoch Ausnahmen: Anke Jarling untersucht die Braunschweiger Kanzleisprache lediglich im 13.–14. Jh. und Marija Javor Briški führt Sprachbelege aus Slowenien nur aus dem 13. bzw. 16. Jh. an. Die Kanzleisprache des 16. Jh. wird andererseits lediglich für Dresden, Köln und Slowenien – zumindest teilweise – erfasst. Die Unterschiede in der inhaltlichen Struktur ergeben sich vor allem aus dem Unterschied der zu den einzelnen Städten und Regionen vorhandenen Fachliteratur, teilweise aber auch aus der Forschungsbiographie der Bearbeiter (z.B. bei Dresden und Prag).

Nicht nur der inhaltliche Aufbau, sondern auch die Terminologie ist in den Artikeln nicht in jedem Fall einheitlich. Aus Platzgründen sei an dieser Stelle nur soviel erwähnt, dass der Begriff Graphem in den Einzelbeiträgen manchmal unterschiedlich interpretiert wird.

Bei einem inhaltlich so umfangreichen Handbuch wie dem zur „Kanzleisprachenforschung“ muss der Rezensent auf die besondere Bewertung aller Artikel natürlich verzichten. Vernünftiger scheint für ihn – da er selbst mit kanzleisprachlichen Schriftquellen aus jenem Raum arbeitet und diese einigermaßen kennt – die Vorstellung der Artikel über die Kanzleisprachen im mittelalterlichen Ungarn, besonders des Artikels „Deutsche Kanzleisprachen in Ungarn“ von Claudia Greul. Die deutschen Kanzleisprachen des mittelalterlichen Ungarns werden im Handbuch – räumlich nach den heutigen Staatsgrenzen gegliedert – in drei Aufsätzen vorgestellt. Die einheitliche Betrachtung der deutschen Kanzleisprachen im Gebiet der heutigen Slowakei hat lange Tradition (vgl. u.a. die Publikationen von Herbert Weinelt, Mária Papsonová und Ilpo Tapani Piirainen), die Einschränkung der Betrachtung der Kanzleisprachen in „Ungarn“ auf das Gebiet in den heutigen Staatsgrenzen ist aber in der Fachliteratur neu (vgl. noch Mollay/Bassola 2004),

genau so wie die Vorstellung der deutschen Kanzleisprachen in Siebenbürgen in einem selbstständigen Aufsatz. Die regionale Betrachtung von Kanzleisprachen lässt sich z.B. durch die verwaltungsmäßige, wirtschaftliche oder diatopische Zusammengehörigkeit der zusammengefassten Kanzleiorte leicht rechtfertigen. Die Einschränkung der Betrachtung der Kanzleisprachen in einem politisch zusammengehörenden Raum – im mittelalterlichen Ungarn – auf einen Teil dieses Raumes bedarf aber einer Begründung. Die Verfasserin des Ungarn-Artikels des Handbuchs, Claudia Greul ist sich dessen auch bewusst und sie erwähnt die Problematik explizit:

Es stellt sich natürlich auch die Frage, ob man aufgrund der einstigen Zusammengehörigkeit im Königreich Ungarn auch von einer sprachlichen Verbindung und Beeinflussung der verschiedenen Städte [...] ausgehen kann und darf und ob somit nicht eine Behandlung der ungarischen [sic!] Kanzleisprache unter Berücksichtigung aller ehemaligen deutschsprachigen Städte des mittelalterlichen Ungarns vonnöten ist. Dies kann und will der vorliegende Beitrag nicht leisten (S. 543f.).

Die Ausklammerung der nicht in den heutigen Staatsgrenzen liegenden Gebiete des mittelalterlichen Ungarns in ihrem Beitrag begründet Greul nicht. Sie nennt lediglich – beiläufig – ein Ziel ihrer Verfahrensweise: „Dies nicht zuletzt, um zwangsläufige Redundanzen mit den Beiträgen zu Kanzleisprachen in Rumänien und der Slowakei zu vermeiden“ (S. 544). Selbst wenn man historische oder sprachliche Daten über städtische Kanzleisprachen in zwei Handbuchbeiträgen in jeweils anderen Zusammenhängen erwähnen würde (nämlich in einem Aufsatz über das mittelalterliche Ungarn im Kontext der „sprachlichen Verbindung und Beeinflussung“ von heute zu unterschiedlichen Staaten gehörenden Städten), würden eventuelle Doppelerwähnungen jedoch nicht redundant. Würde man zudem auch die für die Kanzleisprachengeschichte des gesamten mittelalterlichen Landesgebiets relevante und in den Beiträgen zu Siebenbürgen und der Slowakei nicht behandelte Sprache der königlichen Kanzlei mit in die Analyse einbeziehen, gäbe es nicht einmal Doppelerwähnungen.¹

Außer der fehlenden Begründung der thematischen Einschränkung weist Greuls Aufsatz aber auch in anderer Hinsicht unzählige Mängel auf: sachliche Irrtümer, unbegründete Aussagen, fehlende Quellen- und Literaturkenntnis, terminologische Fehler und Schreibfehler. Aus Platzgründen können an dieser Stelle nur einige Beispiele für die ersten drei Fehlertypen genannt werden.

1. Sachliche Irrtümer: Greul setzt die Rückeroberung Ofens in das Jahr 1687 (richtig: 1686), während die „Befreiung der restlichen osmanisch besetzten Gebiete bis 1689“ erfolgt wäre (1699: Friede von Karlowitz, 1718: Friede von Passarowitz), S. 545. In Königin Giselas Gefolge seien nach 996 neben Kaufleuten und Handwerkern auch „Beamte“ nach Ungarn gekommen, S. 544 (Beamter ist ein für König Stephans Zeit nicht anwendbarer Begriff). In Ödenburg wurde „ein zwölfköpfiger Stadtrat etabliert, der von der städtischen und außerstädtischen Bevölkerung gewählt wurde“, S. 547 (Die außerstädtische Bevölkerung hat nicht gewählt). 2. Unbegründete oder uninterpretierbare Aussagen: „Sprachlich unterscheiden sich unbekannte Schreiberhände in Ödenburger Quellen von den Schriftstücken [Johann] Zieglers nur gering, was auf eine ähnliche Herkunft, Bildung

¹ Selbst sprachliche Belege aus städtischen Kanzleisprachen aus der heutigen Slowakei bzw. graphematische und lexikalische Belege aus siebenbürgischen Kanzleisprachen wären jedoch im Sinne der Verfasserin nicht „redundant“ gewesen, denn die Beiträge zu Siebenbürgen und der Slowakei bieten keine solchen Belege.

oder auch auf Schüler Zieglers hinweisen könnte (vgl. Szalai 1979: 12f.)“, S. 550. Dieser Satz steht ohne Kontext, er ist weder zeitlich, noch in anderer Hinsicht situiert und es wird auch nicht spezifiziert, was „sprachlich“ heißen soll. „Hinsichtlich des Konsonantismus sind ansonsten keine größeren Veränderungen zu beobachten“ (S. 551). Es wird nicht genannt, wo und im Vergleich wozu keine größeren Veränderungen zu beobachten sind. „die Kanzleisprache [ist] zu einer gegebenen Zeit immer vom jeweiligen Stadtschreiber geprägt und in weiterer Folge von seinen Schülern fortgeführt worden“ (S. 551). Verfasserin nennt in ihrem Aufsatz keine Schüler von Stadtschreibern, sie vergleicht keine von Stadtschreibern und ihren Schülern stammenden Texte und sie beruft sich auch nicht auf Publikationen, die solche Texte vergleichen. Ihre Behauptung bleibt somit unbegründet. 3. Fehlende Quellen- und Literaturkenntnis: Laut Verfasserin seien aus Ofen „aus der vortürkischen Zeit nur das Stadtrecht erhalten geblieben,“ (S. 543). In der Tat sind auch die Abschrift eines lateinischsprachigen Weizehntverzeichnisses, ein Zunftbuch (beide sind ediert) und einige Urkunden (z.B. als Transsumpte) erhalten geblieben. Verfasserin meint, auf dem mittelalterlichen Gebiet des heutigen Ungarns seien deutschsprachige Rechtsbücher entstanden (S. 546). Lediglich ein deutschsprachiges Rechtsbuch ist jedoch bekannt, nämlich das Rechtsbuch von Ofen. Weitere Bemerkungen des Artikels deuten darauf hin, dass Verfasserin weder die Edition des Ofner Stadtrechts vollständig kennt, noch die jüngere Fachliteratur zum Ofner Stadtrecht für ihren Artikel benutzt hat. In Bezug auf Ödenburg stellt Verfasserin fest, dass der spätmittelalterliche Archivbestand schon vollständig ediert ist (S. 546, 1. Absatz) und Ratsprotokolle im Stadtarchiv bis 1686 vorliegen (S. 547) – zwei nicht stichhaltige Informationen. Die Forschungssituation der deutschen Kanzleisprachen in den Grenzen des heutigen Ungarns resümierend stellt Verfasserin fest, dass es „kaum zu onomastischen Untersuchungen“ kam und „es mangelt so gut wie gänzlich an pragmalinguistischen sowie soziolinguistischen Studien“ (S. 553). Sozio- und pragmalinguistische Studien sind tatsächlich selten, wobei man die Artikelreihe von Karl Mollay über die Sprachverwendung im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ödenburg in den Jahrgängen 1967f. der Soproni Szemle nicht übersehen darf. Die Onomastik ist aber in der Erforschung deutscher Kanzleitexte aus dem mittelalterlichen Gebiet des heutigen Ungarns deutlich besser repräsentiert, als dass man sie als „kaum untersucht“ bezeichnen müsste. Aus der Literatur seien hier nur Mollay (1961) und Kubinyi (1966) erwähnt. Bei der Resümierung der Fachliteratur zu den sprachlichen Ebenen hätte Verfasserin auch die Lexikologie erwähnen sollen (z.B. die Publikationen von Peter Lieber). Die Reihe könnte fortgesetzt werden. Aufgrund all dessen ist der Ungarn-Beitrag des Handbuches keine verlässliche Quelle zum Kennenlernen der für die Erforschung deutscher Kanzleisprachen im heutigen ungarischen Staatsgebiet relevanten Quellenbestände, der Ergebnisse der Erforschung dieser Quellen und des geschichtlichen Hintergrundes der Verwendung der deutschen Sprache in diesem Gebiet.

Sachliche Irrtümer und fragliche Verfahrensweisen kommen, wie es bei Werken mit vielen Autoren oft der Fall ist, auch im hier vorgestellten Handbuch auch in anderen Artikeln vor. An diesen Stellen soll jeweils nur ein Beispiel angeführt werden.

Ursula Schulze macht in ihrem Artikel „Kontrastive Kanzleisprachenforschung – Deutsch/Latein“ folgende Feststellung: „Die Information über das Rechtsgeschäft richtet sich im Lateinischen an alle, die das Dokument *sehen* (*inspectores*) oder die überhaupt anwesend sind (*presentes*), zum Beispiel: (5) *Eapropter ego [...] profiteor et notum facio Vniuerſis preſentes litteras inſpecturis, quod [...]*“ (S. 316). *presentes* ist natürlich eine Akkusativform, sie bezieht sich auf *litteras* und bedeutet „allen, die *diesen* Brief sehen“.

Die Erforscherin von Luthers Sprachverwendung, Birgit Stolt, analysiert in ihrem Aufsatz „Luther und die deutsche Kanzleisprache“ die Anredeformel der zwanzig überlieferten Briefe Luthers an seine Frau, mit kurzem Ausblick auf die Abschlussformel. Diese Thematik hätte unter einem eindeutigeren, auf den genauen Inhalt des Artikels hinweisenden Titel zusammengefasst werden müssen und hätte, da sie zu spezifisch für ein Handbuch der Kanzleisprachenforschung ist, daraus ausbleiben müssen.

Neben Artikeln mit nicht ganz optimaler inhaltlicher Struktur und gelegentlich fragwürdigen sprachanalytischen Ergebnissen finden sich im Handbuch aber auch exzellent (z.B. Peter Wiesingers Artikel über die Wiener Stadtkanzlei und die habsburgischen Kanzleien) und zahlreiche solide geschriebene Artikel. Diese Artikel machen das Handbuch Kanzleisprachenforschung zu einem Grundlagenwerk für Sprachhistoriker und einem unverzichtbaren Orientierungspunkt für jeden Forscher anderer Disziplinen, der die Sprachverwendung spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher deutschsprachiger Kanzleien erforscht oder kennen lernen möchte.

Literatur

- Kubinyi, András (1966): Budai és pesti polgárok családi összeköttetési a Jagello-korban. In: *Levéltári Közlemények* 37, 227–291.
- Mollay, Karl (1961): Zur Chronologie deutscher Ortsnamentypen im mittelalterlichen Westungarn. In: *Acta Linguistica Academiae Scientiarum Hungaricae* 11, 67–97.
- Mollay, Karl/Bassola, Peter (2004): Ungarisch/Deutsch. In: Besch, Werner/Betten, Anne/Reichmann, Oskar/Sonderegger, Stefan (Hrsg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. 2. vollst. neu bearb. u. erw. Aufl. 4. Halbbd. Berlin/New York: de Gruyter (*Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft*, 2.4), 3218–3229.

János Németh (Budapest)